

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Armaturen.**

Vom 25. Mai 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen für Armaturen sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Armaturen gemäß Schlüsseliste sowie Ersatzteilen mit Ausnahme von Flanschen und Fittings zum Gegenstand haben.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer mit der Bestellung die erforderlichen technischen Angaben und die entsprechenden Unterlagen zu übersenden.

(2) Aus der Bestellung müssen etwa verlangte Güteatteste, Sonderprüfungen usw. ersichtlich sein.

(3) Fördert der Besteller den Lieferer zur Abgabe eines Angebotes außerhalb des gültigen Katalogs auf und verursacht die Erteilung des Angebotes Kosten, so ist der Besteller zur Erstattung der Kosten dieses Angebotes nur verpflichtet, wenn ein Vertragsabschluß nicht zustande kommt.

(4) Treten Materialverwendungsverbote nach Vertragsabschluß in Kraft, ist zwischen dem Lieferer und dem Besteller eine Vereinbarung über die Verwendung vorgeschriebener, üblicher oder fertigungsgerechter Austauschstoffe zur Herstellung des Vertragsgegenstandes abzuschließen.

(5) Die Vertragsbindung erfolgt mit monatlichen Terminen. Wird die wirtschaftliche Losgröße (Sortimentsplan) nicht in jedem Monat erreicht, ist der Lieferer zur Vereinbarung nur solcher Termine verpflichtet, die seinem Sortimentsplan entsprechen.

§ 3

Pflichten und Rechte des Lieferers

(1) Bei Sukzessivlieferungen sind hinsichtlich der Teillieferungen Abweichungen in der Lieferung von $\pm 10\%$ zulässig, ohne daß hierdurch die Gesamtliefermenge verändert wird.

(2) Im Falle von Sonderausführungen sind bei mehr als 10 Stück Mehrlieferungen bis zu 10% der Gesamtlieferung zulässig;

(3) Der Lieferer ist berechtigt, die Mehrkosten einer vom Besteller verlangten Sonderverpackung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 4

Pflichten und Rechte des Bestellers

(1) Bei Sonderfertigungen nach Konstruktionen und Zeichnungen des Bestellers trägt dieser die Kosten für Werkstattzeichnungen, Modelle, Prüfbestimmungen, Ausfallmuster, technologische Vorarbeiten, Werkzeuge usw., soweit nicht in geltenden preisrechtlichen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist. Er haftet für alle Folgen der Verletzung eines etwaigen Patent- oder sonstigen Schutzrechtes.

(2) Zeichnungen, technische Unterlagen usw. des Lieferers bzw. Bestellers dürfen nur mit Zustimmung des Lieferers bzw. Bestellers Dritten zur Einsicht überlassen werden.

(3) Sofern der Besteller vor der Absendung die Abnahme des Vertragsgegenstandes im Lieferbetrieb vornehmen will, ist zwischen dem Lieferer und dem Besteller eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. In diesem Falle hat der Lieferer dem Besteller die Abnahmebereitschaft unverzüglich nach der Fertigstellung des Vertragsgegenstandes zu melden. Der Besteller hat die Abnahme unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erstattung der Meldung, vorzunehmen.

(4) Soll ein vertraglich zu lieferndes Erzeugnis hinsichtlich seiner Ausführung auf Verlangen des Bestellers nach Vertragsabschluß oder während des Fertigungsprozesses beim Lieferer geändert werden, ist der Besteller verpflichtet, einer vom Lieferer geforderten notwendigen Änderung des Liefertermins zuzustimmen und die durch diese Änderung entstehenden Kosten dem Lieferer zu ersetzen.

§ 5

Gewährleistung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, bei der Feststellung der Art und des Umfangs von Mängeln innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung des Bestellers mitzuwirken, sofern er nicht ausdrücklich in einer schriftlichen Erklärung darauf verzichtet hat.

(3) Der Besteller hat dem Lieferer die Mängel durch Übersendung einer Niederschrift anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der Vertragspartner, des Vertrages und des Vertragsgegenstandes;
- b) Ort und Tag der Absendung des Vertragsgegenstandes, der Entgegennahme, der Feststellung des Mangels und der Aufnahme der Niederschrift;
- c) die Beschreibung des Vertragsgegenstandes, insbesondere eine genaue Beschreibung der Mängel, des Umfangs der Beanstandungen und, soweit feststellbar, der Ursachen der Mängel;
- d) die Namen der Personen, die die Mängel feststellten, und der zur Prüfung herangezogenen Personen;
- e) Vorschläge zur weiteren Prüfung durch Prüfdienststellen oder zur gemeinsamen Prüfung;
- f) die Gewährleistungsforderung, die der Besteller erhebt;
- g) die zur Lagerung getroffenen Maßnahmen;
- h) Vorschläge für die Weiterverwendung des Erzeugnisses;
- i) Angaben darüber, ob der Besteller den Mangel selbst beheben kann und welche Kosten dabei entstehen.

(4) Hat der Besteller die Mängel angezeigt, so hat er sich bis zum Eingang der Disposition des Lieferers jeder über den Rahmen seiner Sorgfaltspflicht hinausgehenden Verfügung über den Vertragsgegenstand zu enthalten.

(5) Der Lieferer hat dem Besteller seine Dispositionen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Anzeige der Mängel, bekanntzugeben.

(6) Hat der Besteller die Mängel angezeigt, so ist die Aufnahme oder Fortsetzung der Be- bzw. Verarbeitung nur mit Zustimmung des Lieferers zulässig, es sei denn, daß der Lieferer es unterläßt, geeignete Dispositionen innerhalb der Frist gemäß Abs. 5 zu treffen. Im letzteren Falle ist der Besteller berechtigt, den beanstandeten Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferers ein zu lagern oder die Be- bzw. Verarbeitung aufzunehmen oder fortzusetzen.